



Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
AWO Pflegedienste GmbH
Bütteler Straße 1
27568 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

Gerhard-van-Heukelum-Haus
Fichtestraße 2
27568 Bremerhaven
IK: 510401777

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	37,11 EUR
Pflegegrad 2:	47,58EUR
Pflegegrad 3:	63,76 EUR
Pflegegrad 4:	80,62 EUR
Pflegegrad 5:	88,18 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

22,27 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **18,26 EUR**
für Verpflegung: **12,18 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	27,83 EUR
Pflegegrad 2:	35,69 EUR
Pflegegrad 3:	47,82 EUR
Pflegegrad 4:	60,47 EUR
Pflegegrad 5:	66,14 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:	13,70 EUR
für Verpflegung:	9,14 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,98 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **151,49 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlIFG sein.

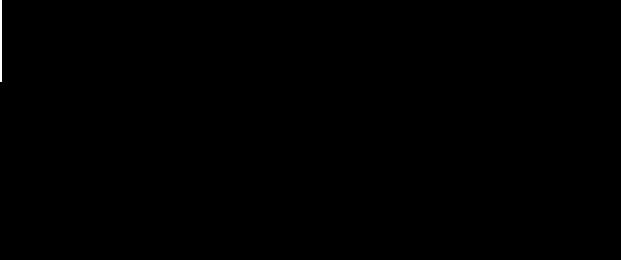
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 24.01.2022

AWO Pflegedienste GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Gerhard-van-Heukelum-Haus



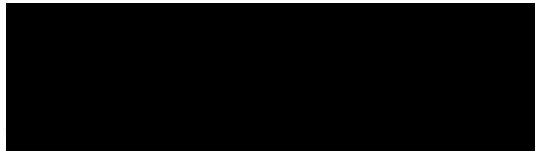
Landesvertretung Bremen

zugleich
Nord,

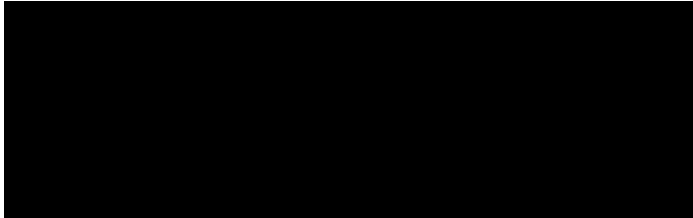
aldirektion

Pflege

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 24.01.2022

für vollstationäre Pflege im
Gerhard van Heukelum-Haus

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Absatz 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
 - AIDS-Kranke
 - MS-Kranke
-
-

1.2 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen
(Pflegegrade 1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt	-		-	

- 1.3 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Pflegeorganisation/-system
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflegeverständnis/-leitbild
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflegetheorie/-modell
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
<input checked="" type="checkbox"/>	soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätze/Ziele
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsangebot in der Verpflegung
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsangebot in der Hausreinigung
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Bewohners überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Mit einem umfangreichen Betreuungsangebot im Rahmen der sozialen Betreuung verbessert die Einrichtung die Lebensqualität der Bewohnerinnen. Die Teilnahme am sozialen Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung wird unterstützt durch Förderung der Kontakte der Bewohner untereinander und durch Einbindung der Angehörigen in den Heimplatz. Zur Erreichung dieses Ziels bietet die Einrichtung folgende Aktivitäten an:

- Gruppenaktivitäten zur Befriedigung von religiösen, kommunikativen und kulturellen Bedürfnissen. Wir bieten regelmäßig Gottesdienste beider Konfessionen an, Besuche beim nahen gelegenen Kindergarten durch Bewohner und Besuch der Kindergartenkinder im Heim, Ausflüge in die nähere Umgebung, Besuche des Wochenmarktes, Zirkus- und Theaterbesuche, Besuche externer Musik- und Tanzveranstaltungen.
- Einzelaktivitäten, z.B. Spaziergänge, Einkaufsbummel, Fahrten zum Friedhof zum Besuch der Gräber von Angehörigen, Ausfahrten von rollstuhlpflichtigen Bewohnern.
- Jahreszeitliche Feste: Fasching, Frühlings-, Sommer-, Herbst-Feste, Erntedank, Weihnachts- und Silvesterfeiern.
- Wochen- und Tagesstrukturierende Maßnahmen. Wir bieten im Verlauf der Woche nach einem festen Zeitraster Gruppenaktivitäten an, z. B. Gymnastik mit Musik, Singen, Basteln, Gedächtnistraining. Hilfen bei der Alltagsbewältigung: Dazu gehören Begleitung bei notwendigen Arztbesuchen, Unterstützung bei der Erledigung von behördlichen Angelegenheiten, Organisation von Friseur- und Fußpflegeterminen, Unterstützung beim Umgang mit dem monatlichen Barbetrag, Organisation von notwendigen Reparaturen an privaten Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Fernseher, Radio.
- Förderung des Informationsflusses durch Herausgabe einer monatlich erscheinenden Hauszeitung. Die Zeitung berichtet über Neuigkeiten im Gerhard van Heukelum-Haus, bezieht sich auf jahreszeitliche Ereignisse, bietet Unterhaltung und den aktuellen Veranstaltungskalender.
- Einzelgespräche mit spezifischer Zielsetzung (entlastende, beratende, ressourcenfördernde Gespräche).
- Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte, Teilnahme am sozialen Leben der Stadt durch tägliches Vorlesen der Nordsee-Zeitung.

- Wiederbelebung hauswirtschaftlicher Fähigkeiten: Gruppenangebote zum Kochen und Backen nach alten Rezepten in den Wohnbereichen.
- Sterbebegleitung entsprechend der individuellen Situation und den Wünschen des Sterbenden, Zusammenarbeit mit Angehörigen, Kirchengemeinden, SAPV-Diensten, HOMBRE Hospizmodell Bremerhaven e.V.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Die Firma Auxilium GmbH erbringt als externer Dienstleister die Verpflegungsleistungen für die Bewohner des Gerhard van Heukelum-Hauses.

Mit einer Apotheke wurde ein Vertrag gemäß § 12a Apothekergesetz geschlossen.

Mit zwei Altenpflegeschulen wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

Mit verschiedenen Ärzten, Physiotherapeuten, Logopäden, Kindergärten, Schulen, werden intensive Kontakte gepflegt.

Friseur und Fußpflege kommen ins Haus.

Mitgliedschaft im MRSA-Netzwerk Bremen, in der Interessengemeinschaft alte Bürger, im HOMBRE Hospizmodell Bremerhaven e.V.

Eine Gruppe von 10-15 Personen leistet im Haus ehrenamtliche Arbeit

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1	Unterkunftsleistungen	Eigen-/Fremdleistungen
	Wäscheversorgung	Eigen-/Fremdleistungen
	Reinigung	Eigenleistung/Fremdleistungen
	Instandhaltung	Eigen-/Fremdleistungen

3.3.2 Verpflegungsleistungen

x	Wochenspeiseplan
x	Getränkeversorgung
x	spezielle Kostformen, wenn ja, welche?

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Täglich werden 3 Hauptmahlzeiten und 2 Zwischenmahlzeiten angeboten, darüber hinaus weitere Zwischen-/Nachtmahlzeiten und Diät-/Schonkost nach Wunsch bzw. ärztlicher Anordnung. Alkoholfreie Getränke, wie Kaffee, mehrere Sorten Tee, Mineralwasser, Säfte und Milch stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Bei Festlichkeiten im Jahresverlauf und bei persönlichen Festen von Bewohnern werden Speisewünsche besonders berücksichtigt und auch alkoholische Getränke wie Wein, Sekt und Bier angeboten. Die Mahlzeiten können wahlweise im Gemeinschaftssaal, in den Wohnküchen oder in den Zimmern eingenommen werden.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

Das Gerhard van Heukelum-Haus liegt inmitten eines kleinen, öffentlichen Parks im Stadtteil Bremerhaven-Mitte mit sehr guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Geschäfte, Arztpraxen, Post und Innenstadt sind auch gut zu Fuß erreichbar. Das Gebäude wurde 1951 als Wohnheim mit 4 Etagen mit Einzelzimmerappartements errichtet. 1993 wurde das Haus als Pflegeheim umgebaut. 1999/2000 wurde die Einrichtung von Grund auf modernisiert; hier erfolgte auch der Ausbau des Dachgeschosses zu einer 5. Etage.

4.2 Räumliche Ausstattung

Jeweils 2 Einzelzimmer verfügen über ein gemeinsames Duschbad. Die Zimmerausstattung im Einzelnen ist dem Versorgungskonzept zu entnehmen.

Bauliche Zimmerstruktur:

Die Zimmergröße variiert zwischen 13 und 18 qm. 11 Zimmer verfügen über einen Balkon, 5 Zimmer sind mit einem Einzelbad ausgestattet.

Aufteilung in Wohnbereiche

5 Wohnbereiche (Etagen)

gebäudetechnische Ausstattung

Je ein Personen- und Bettenaufzug, eine Rollstuhlrampe im Eingangsbereich mit automatischer Tür, Brandmelde-, Schwesternruf- und Telefonanlage, Kabelfernsehen, zentrale Schließanlage

Anzahl			
2	Pflegebäder		
5	Wohnküchen		
59	Einbettzimmer	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Nasszelle
		<input type="checkbox"/>	ohne Nasszelle
<input type="text"/>	Zweibettzimmer	<input type="checkbox"/>	mit Nasszelle
		<input type="checkbox"/>	ohne Nasszelle
<input type="text"/>	Mehrbettzimmer	<input type="checkbox"/>	mit Nasszelle
		<input type="checkbox"/>	ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

- 1 Gemeinschaftssaal
- 5 Wohnküchen
- 2 Esszimmer
- 1 Verkaufsladen
- 1 Lokal
- 1 Friseursalon
- 1 Raum für private Feiern

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen),

Die Einrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohnern genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:
 Rollstühle mit Zubehör, Gehhilfen, Toilettenstühle, Duschstühle, Anti-Dekubitus-Matratzen, Aufstehhilfen, Pflegebetten, Lifter, Waagen, Lagerungshilfen, BZ-Messgeräte, Sterilisatoren, RR-Geräte/Stethoskope, Absauggeräte, Inhalatoren, Rotlichtlampen

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 80 mit dessen Nachfolgeregelung des § 113 SGB XI, dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Fort- und Weiterbildung: Ständige Qualifizierung der Mitarbeiter ist unverzichtbar zur Qualitätssicherung und damit zur Bewohnerzufriedenheit.

Im Gerhard van Heukelum-Haus finden regelmäßig interne Fortbildungen statt. Unter Beteiligung der MA werden im letzten Quartal des Jahres die inhaltlichen Schwerpunkte für die Fortbildungen des Folgejahres festgelegt. Neben diesen aktuellen internen Fortbildungen wird ein fachlicher Themenschwerpunkt gewählt, an dem möglichst viele MA teilnehmen. Um einen optimalen Praxistransfer zu gewährleisten, finden die Fortbildungsveranstaltungen mit Schwerpunktthemen als Inhouse-Seminare mit externen Dozenten statt. Aktuelle Fachliteratur wird vorgehalten und ist allen MA zugänglich.

Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter:
Ein Standard zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter liegt vor.

Qualitätszirkel / Interne Kommunikation:
Dienstübergaben finden bei jedem Schichtwechsel statt. Teamgespräche finden monatlich nach festgelegter Jahresplanung statt. Regelmäßig finden folgende Qualitätszirkel und Arbeitskreise statt:
QZ Leitung, QZ Team, QZ Pflegekonzept, AG Implacement, AG Sterbebegleitung, Pflegefachkräftetreffen, AK Sozialbetreuung

Beschwerdemanagement:
Der Heimfürsprecher nimmt die Interessen der Bewohner wahr. Er kommt alle 14 Tage ins Haus und besucht alle Bewohner und Bewohnerinnen. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Ergebnisse werden im Anschluss mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung besprochen. Zweimal jährlich und bei Bedarf finden Angehörigenabende statt.

Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität:
Bei jedem Bewohner führt die Pflegedienstleitung 1x jährlich und bei Bedarf Pflegevisiten durch. Die zuständigen Pflegefachkräfte führen bei jeder Aufnahme, in 3-monatigen Abständen und bei signifikanter Veränderung des Pflegezustandes sofort, Pflegevisiten durch.

Weitere Maßnahmen:
Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft führt regelmäßige Stichprobenprüfungen in der Einrichtung durch. Sie berät die Fachkräfte, führt interne Fortbildungen durch und nimmt an den Qualitätszirkeln teil.

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Arbeitstreffen:
AK Altenhilfe, AK Pflegedienstleitungen, AK Bremerhavener Heime

Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen, z.B. Fachmessen, Fachtagungen und Fachkongressen

Weitere Maßnahmen:
Teilnahme an Pilotprojekten, Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Im Qualitätshandbuch der Einrichtung sind die Ziele und Grundhaltungen, die Qualitätspolitik, die Konzeption, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie alle Regelungen zur praktischen Realisierung und Durchsetzung der Geschäfts- und Qualitätsziele niedergelegt. Die im Qualitätshandbuch festgelegten Standards stehen allen Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung.

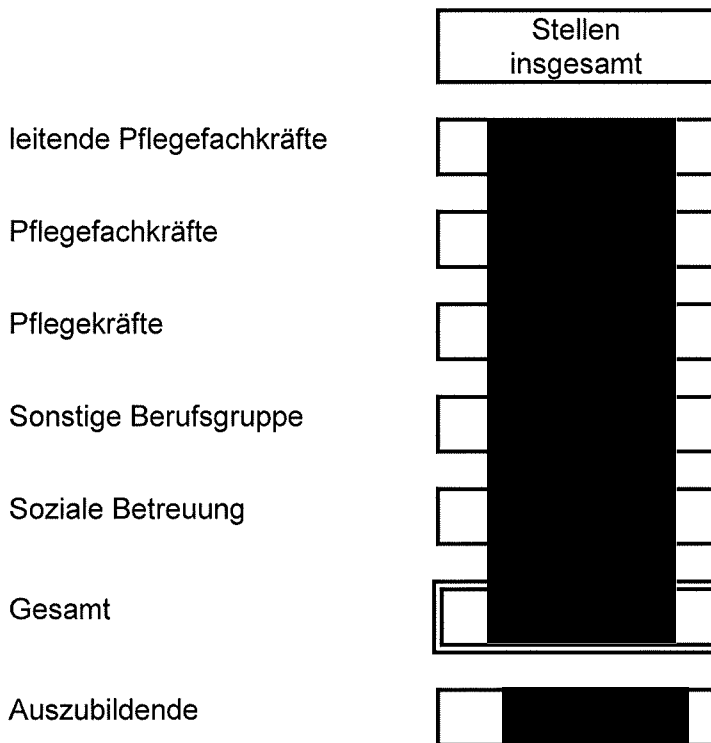
7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

- 7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	6,33
Pflegegrad 2	4,94
Pflegegrad 3	3,01
Pflegegrad 4	2,14
Pflegegrad 5	1,90

- 7.2 Pflegerischer Bereich

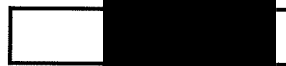


7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

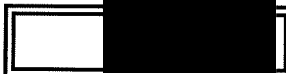
Küche / Hauswirtschaft



Reinigung / Wäsche



Gesamt



7.4 Verwaltung

Heimleitung



VW-Fachkräfte / Sonstige



Gesamt



7.5 Bundesfreiwilligendienst/FSJ



7.6 Haustechnischer Bereich



7.7 Betreuung gem. §43b



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.